

# RS Vwgh 2020/10/28 Ra 2020/01/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VwGG §26 Abs1

VwGG §26 Abs3

VwGG §34 Abs1

ZustG §16 Abs5

ZustG §17 Abs3

ZustG §26a Z1 idF 2020/I/042

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/01/0145

## Rechtssatz

Vorliegend hat der Verfahrenshelfer vom Zustellvorgang nur einen Tag nach der Zustellung gemäß § 26a Z 1 erster Satz ZustG in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2020, Kenntnis erlangt. Es stand daher die in Ansehung des zugestellten Bestellungsbescheides der Rechtsanwaltskammer Wien wahrzunehmende sechswöchige Revisionsfrist nahezu ungekürzt zur Verfügung. Der Verfahrenshelfer konnte somit trotz seiner "Abwesenheit von der Abgabestelle" rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen (vgl. etwa VwGH 28.5.2010, 2004/10/0082, mwN, zur Wirksamkeit der Ersatzzustellung gemäß § 16 Abs. 5 ZustG bei Kenntnisnahme des Zustellvorgangs bloß einen Tag nach der Ersatzzustellung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020010144.L03

## Im RIS seit

15.12.2020

## Zuletzt aktualisiert am

15.12.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)